

97. Darf die durch einstweilige Verfügung angedrohte Strafe noch verhängt werden, wenn die vor Aufhebung der einstweiligen Verfügung begangene Zuwiderhandlung erst nach diesem Zeitpunkte zur Aburteilung gelangt?

C.P.D. §§ 817. 804. 775.

II. Civilsenat. Beschl. v. 7. Januar 1899 i. S. der Sächs. Vieh-Vers.-Bank (Kl.) w. die Rhein. Vieh-Vers.-Ges. (Bekl.). Beschw.-Rep. II. 233/98.

- I. Landgericht Köln.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die obige Frage ist bei Entscheidung über eine weitere Beschwerde gegen einen die Verurteilung aufhebenden Beschluß durch Zurückweisung der Beschwerde verneint worden aus folgenden

Gründen:

„Die Beschwerde konnte nicht für begründet erachtet werden.

Die vom Landgerichte . . . am 31. Mai 1898 erlassene einstweilige Verfügung, durch welche der Beklagten unter Androhung einer Strafe von 1000 *M* für den Zuwiderhandlungsfall die Veröffentlichung und Verbreitung ihres Geschäftsberichtes und anderer Ausarbeitungen verboten wurde, stand noch in Kraft, als die Beklagte zu Anfang Juni durch Übersendung des Geschäftsberichtes an den Redakteur *B.* jenem Verbote angeblich zuwiderhandelte, war aber durch vorläufig vollstreckbares Urteil des genannten Landgerichtes vom 29. Juli 1898 bereits wieder aufgehoben, als das Landgericht durch Beschluß vom 18. November 1898 dem Antrage der Klägerin gemäß die Beklagte zu Strafe verurteilte. Mit Recht ist dieser letzterwähnte Beschluß auf Beschwerde der Beklagten durch den jetzt mit der weiteren Beschwerde angegriffenen Beschluß des Oberlandesgerichtes . . . aufgehoben worden.

Die auf Grund des § 3 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 erlassene einstweilige Verfügung untersteht, soweit nicht der § 3 selbst Besonderheiten bestimmt, die aber hier nicht in Betracht kommen, den allgemeinen Vorschriften der §§ 814—822 *C.P.O.*; sie durfte nach § 817 auch in Erlaß eines Verbotes bestehen, für dessen Durchführung der § 775 maßgebend ist, und nach § 815 finden auf die Anordnung und das weitere Verfahren die für Arreste gegebenen Vorschriften der §§ 796—813 entsprechende Anwendung; insbesondere ist, wenn die einstweilige Verfügung durch Beschluß angeordnet ist, auf Widerspruch nach § 804 über die Rechtmäßigkeit der einstweiligen Verfügung durch Urteil zu entscheiden, das nach § 648 *Ziff.* 5 ohne Antrag für vorläufig vollstreckbar erklärt werden soll.

Ist nun ein solches Urteil ergangen, sei es auch, daß im Tenor nur von Aufhebung der einstweiligen Verfügung gesprochen wird, so wird damit nicht nur die einstweilige Verfügung für die Zukunft außer Kraft gesetzt, sondern auch festgestellt, daß sie von vornherein eine unrechtmäßige war, und letzteres hat zur Folge, daß, wenn

die einstweilige Verfügung in Erlassung eines Verbotes bestand, eine Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot, auch wenn sie vor dem Aufhebungsurteil begangen ist, nicht mehr verfolgt werden kann; denn auch die Verurteilung zu Geldstrafe oder Haft gemäß § 775 Abs. 1 ist nur ein zur Erzwingung der richterlichen Anordnung dienender Akt (vgl. die in den Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 38 S. 424 abgedruckte Stelle der Motive zur Civilprozeßordnung), und ein solcher Akt ist eben nicht mehr zulässig.

Zu dem gleichen Ergebnisse führt auch, wie das Oberlandesgericht im Anschluß an die in einer Entscheidung des Reichsgerichtes,

Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 38 S. 422,

enthaltenen Ausführungen darlegt, der Grundsatz des § 2 Abs. 2 St.G.B., wonach bei der Verschiedenheit der Gesetze von der Zeit der begangenen Handlung bis zu deren Aburteilung das mildeste Gesetz anzuwenden ist. Daß strafrechtliche Grundsätze überhaupt auf den Fall des § 775 zur Anwendung kommen, ist vom Reichsgerichte bereits,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 36 S. 417,

dargelegt worden; dies gilt jedenfalls von dem Grundsatz des § 2 Abs. 2 St.G.B. Die einstweilige Verfügung steht dem Strafgesetze gleich; wird sie vor der Aburteilung einer unter ihrer Herrschaft begangenen That aufgehoben, so kann eine Verurteilung nicht mehr erfolgen, sowenig die Zuwiderhandlung gegen ein Strafgesetz noch verfolgt werden kann, nachdem das Gesetz aufgehoben worden ist.

Als ein Gesichtspunkt, von dem aus die Verhängung einer Strafe in Fällen der vorliegenden Art gerechtfertigt werden könnte, kann geltend gemacht werden, daß die Aufrechterhaltung der Achtung vor der richterlichen Autorität solches verlange; allein anders als bei gewissen Subordinationsverhältnissen, in denen die Aufrechterhaltung der Zucht es erfordert, daß die Nichtbefolgung eines Befehles auch dann noch bestraft werde, nachdem die Unrechtmäßigkeit des Befehles festgestellt worden ist, liegt die Sache hier: die Strafe, welche auf Nichtbefolgung eines durch einstweilige Verfügung erlassenen Verbotes gesetzt ist, bezweckt nicht die Aufrechterhaltung des von einem Untergebenen dem Oberen geschuldeten Gehorsams, sondern die Förderung des materiellen Rechtes, und darf daher nicht mehr verhängt werden, sobald durch rechtskräftiges oder vorläufig vollstreckbares Urteil aus-

---

gesprochen ist, daß die einstweilige Verfügung selbst eine unrechtmäßige sei und daher zur Förderung des materiellen Rechtes nicht diene.“ . . .